

Reglement der Aerztegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) betreffend Beitrittsgebühren und jährliche Unkostenbeiträge von Nichtverbandsmitgliedern

gemäss Art. 46 Abs. 2 KVG i.V.m. Art. 5 der kantonalen Tarifverträge mit den Einkaufsgemeinschaften santéservices, HSK und CSS für die Vergütung der ärztlichen Leistungen im Kanton Bern nach dem ab dem 1. Januar 2026 geltenden ambulanten ärztlichen Einzelleistungstarif (TARDOC) und ambulanten ärztlichen Patientenpauschaltarif (Ambulante Pauschalen):

- 1.) Die BEKAG erhebt von den Nichtverbandsmitgliedern, welche dem eidgenössischen KVG-Tarifstrukturvertrag und den erwähnten (oder weiteren kantonalen Tarifverträgen) bzw. allen kantonalen Tarifverträgen via myFMH beigetreten sind, eine Beitrittsgebühr in der Höhe von CHF 690.00 und einen jährlichen Unkostenbeitrag in der Höhe von CHF 575.00.
- 2.) Diese Beiträge dienen der Deckung der Kosten der Vertragsverhandlungen und des Vertragsabschlusses sowie der Vertragsdurchführung und Tarifpflege, was u. a. die Beschaffung und Auswertung der notwendigen Datengrundlagen (Abrechnungsdaten und Praxiskostendaten) mitbeinhaltet. Die Aufzählung der zahlreichen Aufgaben, welche im Zusammenhang mit dem Tarifvertrag anfallen, kann im Rahmen dieses Reglements nicht abschliessend erfolgen.
- 3.) Die Beitrittsgebühr und der jährliche Unkostenbeitrag können jederzeit angepasst werden. Der jährliche Unkostenbeitrag kann für ein neues Kalenderjahr auch rückwirkend angepasst werden, solange das Inkasso für das betreffende Jahr noch nicht erfolgt ist.
- 4.) Die Beitrittsgebühr wird zum Zeitpunkt des Beitritts zu den kantonalen Tarifverträgen sofort bzw. mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsstellung fällig. Der Unkostenbeitrag wird dagegen erst ab dem Jahr erhoben, welches auf das Beitrittsjahr folgt. Er wird jeweils mit dem Inkasso bzw. mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.
- 5.) Beim Vertragsrücktritt eines Nichtverbandsmitgliedes im Verlaufe des Jahres ist der ganze jährliche Unkostenbeitrag geschuldet. Erfolgt der Rücktritt im Jahr des Beitritts so ist die ganze Beitrittsgebühr geschuldet.
- 6.) Die Abrechnungsmöglichkeit über die kantonalen Tarifverträge entfällt, wenn die Beitrittsgebühr und/oder der jährliche Unkostenbeitrag nach zweimaliger Mahnung bzw. nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen, welche mit der zweiten Mahnung angesetzt wird, nicht bezahlt wird. Desgleichen wenn das Nichtverbandsmitglied seine Abrechnungsdaten und/oder die Praxiskostendaten der BEKAG wiederholt bzw. insgesamt für mehr als 1 Jahr trotz Mahnung nicht zur Verfügung stellt. In der jeweiligen Mahnung ist das Nichtverbandsmitglied auf die Sanktion des Tarifausschlusses ausdrücklich hinzuweisen. Denn nach Ablauf der erwähnten Frist wird dem Nichtverbandsmitglied die Abrechnungsberechtigung gestützt auf die kantonalen Tarifverträge entzogen.
- 7.) Den Einkaufsgemeinschaften wird gemäss Art. 5 Abs. 7 der kantonalen Tarifverträge über Kündigungen (unter Einhaltung der 6-monatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres) sowie über den Entzug der Abrechnungsberechtigung gemäss Ziff. 6 hiervor sofort Meldung erstattet.